

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 30

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wo dieses Gesetz von Betrieben spricht, sind darunter auch die vorbezeichneten Unternehmungen verstanden.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten Beamte als Angestellte, und Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten als Arbeiter.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Betrieb zu den in Abs. 1 bezeichneten gehört, werden vom Bundesrat entschieden; dieser bestimmt, ob und auf welchen Zeitpunkt sein Entscheid zurückwirkt. Ein solcher Entscheid ist auch für den Richter maßgebend.

Die Inhaber der vorbezeichneten Betriebe werden hiermit aufgefordert, von deren Bestehen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern schriftliche Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß über folgende Punkte Auskunft geben:

1. Name des Inhabers des Betriebes, oder Firma des Betriebes.
2. Sitz des Betriebes (genaue Adresse).
3. Industriezweig, Beruf.
4. Durchschnittliche Arbeiterzahl.
5. Durchschnittliche jährliche Ausgabe für Löhne.
6. Werden im Betriebe Maschinen verwendet?
7. Wenn ja, werden die Maschinen mechanisch angetrieben?

Betriebsinhaber, welche sich über den Versicherungszwang ihres Betriebes im Ungewissen befinden, werden eingeladen, sich an die Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern um Auskunft zu wenden.

Die betreffenden Betriebsinhaber müssen aber auf jeden Fall, auch wenn Zweifel darüber bestehen können, ob ihr Betrieb dem Gesetze unterstellt sei, die Anzeige erstatten. Die Anzeige hat nicht die Wirkung, daß ein Betrieb dem Gesetze unterstellt wird, wenn das Gesetz es nicht will.

Wer die Anmeldung unterläßt, hat fernerzeit die an diese Unterlassung geknüpften Nachteile an sich selbst zu tragen.

Die Versicherung tritt erst in einem spätern Zeitpunkte in Kraft; die ihr unterstellten Betriebe werden hieron rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Arbeiten zur Organisation der Versicherung und insbesondere diejenigen zur Einreihung der Betriebsarten in Gefahrenklassen verlangen aber, daß diese Anmeldungen jetzt schon erfolgen.

Die an die Anstalt gerichteten Postsendungen sind zu frankieren.

Der Briefumschlag, in dem die Anmeldung an die Anstalt versendet wird, soll mit dem Vermerk „Anmeldung,“ versehen sein.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern,
Der Direktor: A. Czaut.

Verbandswesen.

Das Sekretariat des Verbands Schweizer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten befindet sich nunmehr Fraumünsterstraße 27, 3. Stock, in Zürich 1.

Die Schmiede- und Wagnermeister der Schweiz halten nächstens folgende Versammlungen ab: Der Ostschweizerische Schmiede- und Wagnermeisterverband am 26. Oktober in Gossau (St. Gallen); der Bernisch-Seeländische Verband am 26. Oktober in Lyß (Bern); der Aargauische Verband am 2. November in Aarau und der Verein von Fraubrunnen-Bucheggberg am 2. Nov. in Messen (Solothurn).

Schweiz. Gewerbegesetz. Die Delegiertenversammlung des Zürcherisch-kantonalen Handwerker- und Ge-

werbevereins in Drlifon hat im Streit um den Entwurf der schweizerischen Zentralleitung für ein schweizerisches Gewerbegesetz den vermittelnden Antrag des kantonalen Vorstandes, amendiert von Regierungsrat Dr. Tschumi (Bern), Vertreter des schweizerischen Zentralkomitees und Maag (Wezikon), gegenüber dem des Gewerbeverbandes Zürich mit 56 gegen 8 Stimmen in folgendem Wortlaut angenommen:

1. Der Kantonale Handwerker- und Gewerbeverein erklärt sich grundsätzlich mit dem Erlaß eines Gesetzes über die Arbeit in den Gewerben als Teilstück der gesamten Gewerbegesetzgebung einverstanden. Der Entwurf, der der Delegiertenversammlung des Schweizer Gewerbevereins in Langenthal vorlag, kann als Ausgangspunkt der weiteren Verhandlungen dienen. 2. In der neuen Vorlage soll soweit als immer tunlich gemäß den früheren Beschlüssen der schweizerischen Delegiertenversammlungen darnach getrachtet werden, die Organisationen an der Durchführung des Gesetzes zu beteiligen. Die Tarifverträge sind ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen. 3. Mit dem Gesetz über die Arbeit in den Gewerben sollen auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz des Gewerbebetriebes erlassen werden. 4. Der Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins ist mitzuteilen, daß wir es als im Interesse der Sache gelegen betrachten, wenn vor einer öffentlichen Delegiertenversammlung eine Spezialkommission die endgültigen Grundlagen für die Gestaltung des Gesetzes feststellt. In dieser Kommission sollen speziell auch die Berufsverbände, und zwar auch die dem Schweizerischen Gewerbeverein zurzeit nicht angehörenden, vertreten sein.

Der Gewerbeverband der Stadt Zürich und die kantonale zürcherische Gewerbe- und Kleinhandelskammer haben dem Kantonsrat zum Steuergesetz in motivierter Eingabe folgende Anträge eingereicht:

1. Als Steuersystem ist die allgemeine und progressive Einkommensteuer mit einer ergänzenden proportionalen Vermögenssteuer zu wählen. Der Steuerfuß ist im Gesetze selbst festzulegen. 2. Haushaltungsvorständen und wirtschaftlich Schwachen sind die durch die Verhältnisse gebotenen Erleichterungen zu gewähren. 3. Der Schuldenabzug soll, wie im heutigen Gesetze, uneingeschränkt gestattet sein. 4. Die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften soll im allgemeinen auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der kantonsrätlichen Kommission erfolgen. Für die Großgeschäfte im Detailhandel — Warenhäuser, Füllgeschäfte und Konsumvereine — ist daneben eine von einem bestimmten Umsatz an erhobene, progressiv ausgebaute Umsatzsteuer einzuführen. 5. Ausländern, die sich nicht des Erwerbes halber im Kanton aufhalten, sind gewisse Vergünstigungen mit Bezug auf Steuern einzuräumen. 6. Das Einschätzungsverfahren ist zu verbessern, jedoch unter Gewährung der weitestgehenden Garantien für die Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen. 7. Die Gebühren im Steuerprozeß sollen gesetzlich festgelegt und möglichst mäßig bemessen werden.

Handwerker- und Gewerbeverein Bern. Der Handwerker- und Gewerbeverein Bern hat mit einer Hauptversammlung am Montag den 20. Oktober, abends 8 Uhr, im Café Pöschl seine Wintertätigkeit begonnen. Das Hauptinteresse nahm das Referat von Herrn Dr. Bolmar über den Entwurf zu einem schweizerischen Gewerbegesetz in Anspruch. Es wurde folgende Resolution gefaßt:

„Der Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern hat in seiner Hauptversammlung vom 20. Oktober ein Referat des Herrn Dr. Bolmar, schweizerischer Gewerbegeheimrat, über den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Arbeit in den Gewerben mit großem Interesse

angehört und verdankt der Zentralkommission des schweizerischen Gewerbevereins die aufopfernde Arbeit für den schweizerischen Gewerbebestand. Er begrüßt das energische Vorgehen zur Förderung der schweizerischen Gewerbebetriebe und unterstützt den vorliegenden Entwurf mit aller Kraft, indem er der Ansicht ist, daß derselbe eine wertvolle Grundlage zur Beratung der definitiven Durchführung dieses Abschnitts der Gewerbeordnung bildet“.

Gewerbeverein Biel (Baselland). Der Vorstand hat beschlossen, demnächst in einer Vereinsversammlung ein Referat über das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Gewerben halten zu lassen. Als Referent hat er bezeichnet Herrn Ingenieur Bader, Mitglied des Vorstandes, der als früherer Gewerbe- und Fabrikinspektor des Kantons Solothurn wohl der geeignetste Mann ist, über das für das Gewerbe so wichtige Gesetz zu referieren.

Die Delegiertenversammlung des Thurg. kantonalen Gewerbevereins in Wetzfelden beschloß prinzipiell Zustimmung zum Entwurfe des eidgenössischen Gewerbegesetzes. Sie wünscht dessen Rückweisung an den weiteren Vorstand, wobei größere Kompetenzteilung an Berufsorganisationen verlangt wird. In dem Gewerbegesetz sollen gleichzeitig gesetzliche Vorschriften über den Schutz des Gewerbes erlassen werden. Zum Ort für Lehrlingsprüfungen für 1914 wird Arbon bestimmt.

Ein „**Internationaler Verein der Wünscheltrengänger**“ hat sich gebildet, dem Nutengänger aus fast allen Ländern Europas beigetreten sind. Die Herren Dr. P. Beyer, Laagen bei Hannover, Otto Edler v. d. Graeve, Genrode am Harz und Stadtbaumeister Haffe, Belgard a. d. R. bilden den Vorstand. Als ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Erwachsene aufgenommen werden, sofern er dem Vorstand seine Begabung als Nutengänger nachweisen kann. Der Verein besitzt bereits ein offizielles Organ „Die Wünscheltreute“.

Verschiedenes.

Gewerbeschule der Stadt Zürich. Der Kurs im Fachzeichnen für Schmiede und Wagner wird, sofern sich genügend Teilnehmer dafür melden, auch diesen Winter wieder abgehalten werden.

Für die städtische Kunstgewerbeschule im Landesmuseum in Zürich werden Anmeldungen für das Wintersemester 1913/14 bis zum 27. Oktober entgegen genommen. Folgende Berufsarten sind in Tages- und Abendkursen vertreten: Graphische Zeichner, Schriftsetzer, Buchdrucker, Lithographen, Steindruckere, Buchbinder und Handvergoldere, Gold- und Silberschmiede, Bau- und Kunstschlosser, Bau- und Möbelschreiner, Dekorations-, Flach- und Glasmaler.

Die Projektpläne für das neue Schulhaus in Narberg (Bern) können bis 24. Oktober im Rathausaal besichtigt werden.

Das kantonale Gewerbemuseum in Aarau veröffentlicht seinen Jahresbericht pro 1912. Das Hauptziel der Anstalt ist die Förderung des Handwerks und Gewerbes. Dazu dienen die ständigen und periodischen Ausstellungen und die Tätigkeit der Fachbibliothek und Vorbildersammlung, die Veranstaltung von Fachkursen mannigfacher Art, in Verbindung mit den bezüglichen Fach- und Meistervereinigungen, die Auskunfts- und Raterteilung und endlich der in steter Entwicklung begriffene gewerbliche Schulunterricht. Die mit der Meisterschaft veranstalteten Fachkurse erfreuten sich letztes Jahr reger Teilnahme. Auch die Auskunftserteilung hat eine Zu-

nahme erfahren. Die Hauptkraft hat die Anstalt auf die unter ihrer Leitung stehenden vier Schulabteilungen zu richten. Die Heranbildung des Nachwuchses ist ein wichtiges Gebiet der Fürsorge für Handwerk, Gewerbe und Industrie. Die vier regelmäßigen Kurse der Unterrichtsanstalt sind letztes Jahr von total 608 Schülern besucht worden; die Fach- und Extrakurse wiesen eine Frequenz von 235 Teilnehmern auf. Die Bibliothek ist von 4586 Personen benützt worden, während die Sammlungen von Ausstellungen eine Frequenz von 4698 Personen aufwiesen. Im Jahr 1912 haben im Museum 18 diverse Ausstellungen stattgefunden. Das kantonale Gewerbemuseum in Aarau steht unter anerkannt tüchtiger Leitung. Für Handwerk und Gewerbe bietet es großen Nutzen.

Holzbearbeitungsmaschinen an der Churer Ausstellung. Die A. G. Maschinenfabrik Landquart schreibt uns:

„Wir lesen in Ihrer geschätzten Fachzeitschrift einen Artikel von Konrad Hauser und bemerken da einen Irrtum, indem derselbe schreibt, die in Chur ausgestellten Bandsägen seien sämtlich mit Ringschmierlager versehen und könnten aber auch mit Kugellager ausgeführt werden. Das gerade Gegenteil ist der Fall, es sind sämtliche Maschinen in der Ausstellung Chur, mit Ausnahme einer einzigen, mit Kugellager ausgerüstet und namentlich die Bandsägen. Wir bauen überhaupt alle Maschinen mit Kugellager und davon die meisten mit doppelreihigen, schwedischen Kugellagern.“

Fachhahnenfabrik Oberrohrdorf (Aargau). Die aus dem Konkurse Vogler & Co. durch Herrn Gemeindevorstand Humberl um den Preis von 22,000 Franken erworbenen Gebäulichkeiten samt Maschinenmaterial der Bürstenbinderei und Fachhahnenfabrikation Oberrohrdorf sind dieser Tage durch Kauf an Herrn Kassi übergegangen. Die Industrie wird durch den neuen Besitzer weitergeführt werden.

Die Glascheiben der Habsburg, die Herr Maler Lind, Bern, für das restaurierte Schloß gemalt, sind in Bern ausgestellt, wo sie unter den Kunstfreunden viel Interesse erregen. Kaiser Franz Joseph hat die Scheiben durch die österreichisch-ungarische Gesandtschaft bei Herrn Lind bestellt. Die Anregung zu der Stiftung des Kaisers war von dem in Schützenkreisen wohlbekannten kaiserlichen Rat Gerstle ausgegangen. Die Restauration der Habsburg wird durch den Hochbaumeister des Kantons Aargau, Herrn Albertini, vorgenommen.

Schweiz, Metallwerke Dornach (Solothurn). Dem Vernehmen nach wird für das Betriebsjahr 1912/13 die Dividende, wie seit mehreren Jahren mit 6% vorgeschlagen werden.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Fragen.

782. Welche Rundholzgroßhandlung ist Abgeber von prima Rot- und Weißtannen-Blöcke, 4—6 m lang? Zahlung gegen Kassa. Neueste Offerten mit mittlerem Stammdurchmesser an das Säge- und Hobelwerk A. G. Wintikon (Luzern).

783. Wer liefert gut erhaltenen, vertikalen Benzinmotor mit Wasserkühlung und Magnetzündung von zirka 1½—2 PS? Gefl. Offerten an Lenz & Cie., Basel.

784. Wer liefert solide, rationale Heizöfen, speziell zur Erwärmung größerer Fabriklokalitäten geeignet? Offerten erwünscht an Postfach Nr. 20856 Olten.

785. Welche mech. Werkstätte oder Maschinenfabrik würde sich mit der Herstellung eines Artikels, der für Maschinen- und